

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband M-V
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände,
LRH M-V, LAiV M-V, LIGA M-V, bpa M-V

Nur per E-Mail

Bearbeitet von: Dietlinde Albrecht
Telefon: 0385/588-9310
E-Mail: Dietlinde.Albrecht@sm.mv-regierung.de
Az: 451-000FA-2020/002-017
Schwerin, den 15. April 2020

Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-13

Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie

**Hinweise des BMAS zum Mehrbedarf für Mittagessen nach § 42b SGB XII bei ta-
gesstrukturierenden Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat über Rückfragen zu seinen Hinweisen zum Mehrbedarf nach § 42b SGB XII auf Grund der für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aktuell geltenden Betretungs- und Betreuungsverbote in den Ländern informiert. Diese Ausführungen hatten wir mit dem Rundschreiben der Fachaufsicht Sozial- und Eingliederungshilfe Nr. 2020-10 an Sie weitergegeben.

Die Anfragen betreffen insbesondere Fälle, in denen die Werkstätten **nicht** vollständig ihren Betrieb eingestellt haben, insbesondere das dort beschäftigte (Stamm-) Personal (andere) Betreuungsdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen inner- oder außerhalb der Werkstätten erbringt.

Das BMAS hat nunmehr in einem Schreiben an die Obersten Landessozialbehörden zu diesem Bereich weitere ergänzende Hinweise übermittelt. Diese gebe ich nachfolgend wörtlich an Sie weiter:

1. Sofern die Betretungs- und Betreuungsverbote ausnahmsweise nicht gelten, da Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten weiterhin - insbesondere zur Produktion von medizinisch- bzw. pflegerelevanten Produkten bzw. zur Erbringung von Dienstleistungen für systemrelevante Bereiche - beschäftigt werden dürfen, und in den Werkstätten weiterhin ihr Mittagessen einnehmen, besteht kein Änderungsbedarf. Auf eine Überprüfung des Merkmals der Gemeinschaftlichkeit des bereitgestellten Mittagessens kommt es dem BMAS angesichts der geltenden Abstands- und Präventionsregelungen derzeit nicht an.

2. Sofern die Betretungs- und Betreuungsverbote ausnahmsweise nicht gelten, da die Werkstätten im Sinne einer Notbetreuung Menschen mit Behinderungen anstelle der ursprünglichen Beschäftigung tagesstrukturierende Angebote, etwa in Kleingruppen, anbieten und dafür auch weiterhin (gemeinschaftliche) Mittagessen anbieten, besteht für die Menschen mit Behinderungen in diesem Rahmen ein Anspruch auf Mehrbedarf - allerdings nach § 42b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XII. Einer Änderung der Bescheide, die lediglich in einem Austausch der Begründung für den Mehrbedarf bestünde, bedarf es in diesen Fällen nicht. Auf eine Überprüfung des Merkmals der Gemeinschaftlichkeit des bereitgestellten Mittagessens kommt es dem BMAS auch hier angesichts der geltenden Abstands- und Präventionsregelungen derzeit nicht an.
3. Unerheblich ist es, ob das Betreuungspersonal der Werkstatt die tagesstrukturierenden Angebote und in diesem Rahmen die (gemeinschaftlichen) Mittagessen in den WfbM oder an anderen Orten, etwa in den besonderen Wohnformen oder deren räumlichen Umfeld, anbietet.
4. Die Träger der Sozialhilfe sind nach § 48 SGB X zur Berücksichtigung ihnen im jeweiligen Leistungsfall bekannter, wesentlicher Änderungen verpflichtet. Eine gesteigerte Überprüfungs- und Ermittlungspflicht der Träger der Sozialhilfe besteht insoweit nicht. Erst, wenn Träger positive Kenntnis von wesentlichen, den konkreten Leistungsanspruch betreffenden Änderungen haben, sind sie zur Anpassung der bewilligten Leistungen verpflichtet.
Allein die Kenntnis, dass in Werkstätten im Zuständigkeitsbereich des Trägers vorübergehend ein grundsätzliches Betretungsverbot besteht, führt - insbesondere dann, wenn Werkstätten weiterhin (andere, ggf. auswärtige) Betreuungsangebote (für einen nur eingeschränkten Personenkreis) bereitstellen (siehe Nummer 2 und 3) - nicht unmittelbar und zwingend dazu, dass Träger Kenntnis von wesentlichen Änderungen in einzelnen Leistungsfällen haben.
Ob und inwieweit die Träger zur weiteren Ermittlung geänderter Leistungsansprüche verpflichtet sind, hängt vom Einzelfall und den Mitteilungen der Leistungsberechtigten ab. Allein aus der Tatsache, dass Werkstätten nunmehr im Rahmen von tagesstrukturierenden Maßnahmen Menschen mit Behinderungen in Kleingruppen (mit zeitlich reduziertem Umfang) betreuen, lässt sich nicht ohne weiteres darauf schließen, bei welchen Leistungsberechtigten in welchem Umfang die Voraussetzungen für einen anerkannten Mehrbedarf möglicherweise entfallen sind.

Ich bitte um Weitergabe des Rundschreibens und seiner Anlagen an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Umsetzung bei der Fallbearbeitung.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Dietlinde Albrecht